

# **Satzung**

## **des Fußballsportverein 1927 Bad Schwalbach e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Fußballsportverein [FSV] 1927 Bad Schwalbach e.V. und hat seinen Sitz in Bad Schwalbach. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Schwalbach unter der Nummer 230 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und zwar durch Förderung des Sports im Allgemeinen und des Fußballsports als Volkssport im Speziellen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die sportliche Förderung der Jugend im Zusammenhang mit dem Fußballsport.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein unterscheidet folgende Arten von Mitgliedern:

- a.) ordentliche Mitglieder (ab vollendetem 18. Lebensjahr),
- b.) Vereinsangehörige (Kinder und Jugendliche bis zum 17. Lebensjahr),
- c.) fördernde Mitglieder,
- d.) Ehrenmitglieder

- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Vereinsangehörige sind keine Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts.  
Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich ohne aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen den Verein durch Zuwendungen unterstützen.  
Ordentliche Mitglieder verfügen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr auch über das passive Wahlrecht.
- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Kinder und Jugendliche können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.  
Dem Angemeldeten kann bis zur Entscheidung über den Aufnahmeantrag Gastrecht gewährt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 01.07. eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (6) Wenn ein Mitglied oder Vereinsangehörige gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.  
Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.  
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses auf Antrag des Auszuschließenden die Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
- (7) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.  
Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

## § 5 Beiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Änderung der Aufnahmegebühr und Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine absolute Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.  
Für die Finanzierung besonderer Aufgaben des Vereins können zusätzlich Gebühren erhoben werden, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen hinausgehen.
- (3) Das Mitglied verpflichtet sich für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Sowohl die Aufnahmegebühr als auch Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und zusätzlichen Gebühren werden in der vom Vorstand zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt.

- (5) Ehrenmitglieder können auf Antrag von der Beitragszahlung befreit werden.
- (6) Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand die Zahlungsverpflichtungen erlassen oder ermäßigen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a.) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins,
  - b.) die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
  - c.) die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder ehrenamtlichen besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (2) Der Vorstand besteht aus
  - a.) dem 1. Vorsitzenden,
  - b.) dem 2. Vorsitzenden,
  - c.) dem Kassenwart,
  - d.) dem Schriftführer,
  - e.) dem Spieldausschussvorsitzenden,
  - f.) dem Jugendwart,
  - g.) dem Pressewart,
  - h.) dem Festausschuss.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden, der Kassenwart und der Schriftführer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Mit Ausnahme des ersten Vorsitzenden und des Kassenwartes kann eine Person zwei oder mehr Vorstandsposten auf sich vereinigen.  
Beim Vorzeitigen Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder ist der Vorstand durch Beschluss berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Person aus dem Kreis der Mitglieder mit den Aufgaben des scheidenden Vorstandsmitgliedes zu betrauen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.  
Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich gefasst werden. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- (6) Ehrenvorsitzende haben auf Lebenszeit Sitz und Stimme im Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und ist einmal jährlich - wenn möglich, im ersten Quartal eines Kalenderjahres - einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Ausschließlich die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - b.) Entlastung des Vorstandes,
  - c.) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - d.) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - e.) Änderung der Satzung,
  - f.) Auflösung des Vereins,
  - g.) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung wird veröffentlicht auf der Internetseite des Vereins und ist im Schaukasten des Sportplatzes mindestens 14 Tage zuvor auszuhängen.
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Für Satzungsänderungen und Beitragserhöhungen bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für die Auflösung des Vereins.
- (6) Abstimmungen werden durch Hochheben der Hand vorgenommen. Geheime Wahlen sind vorzunehmen, wenn auch nur ein Mitglied den Antrag stellt.  
Für Neuwahlen des Vorstandes ist ein Wahlausschuss mit mindestens zwei Mitgliedern zu wählen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vorher beim Vorstand in schriftlicher Form einzureichen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung und gefassten Beschlüsse hat der Schriftführer oder ein Vertreter eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist durch den Schriftführer und ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 9 Kassenprüfung**

- (1) Die vom Vorstand beschlossene Jahresrechnung ist von den durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
- (2) Die Prüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung. Sie stellen die Prüfung dar und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 10 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

## **§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgabe und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten.
- (2) Durch die Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben des Vereins zu. Eine andere Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Durch die Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Die Zustimmung hierzu kann schriftlich vom Mitglied oder Erziehungsberechtigten versagt werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Schwalbach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung der Finanzbehörden ausgeführt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

### **§ 13 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde neu gefasst und beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung im Dezember 2022 in Bad Schwalbach. Sie tritt mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Der Vorstand des FSV 1927 Bad Schwalbach

---



Ralf Holzer  
1. Vorsitzender

---



Bernd Haser  
2. Vorsitzender

---



Steffen Rössler  
Kassenwart